



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 93 und 94. Meyerstädtische Güter, deren Besitzer zugleich Leibeigene sind, dürfen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens so wenig verkauft als vertauscht werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sondern der *Neocolonus* wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem *Meyergute* stillschweigend bemeyert.

§. 93. Eigenbehörige und zugleich meyerstädtische Güter dürfen ohne landes- und gutherrliche Bewilligung nicht verkauft, versezt, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. §. I., die Verordnung vom 11. März 1750., ferner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

§. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens ist ebenfalls gesetzlich untersagt ^{c)}.

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt darüber folgendes:

„Es ist bey Einrichtung der neuen Saalblicher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbarn umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheile der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherrn ausschlagen, auch zu verschiedenen

G 5

Jrs

c) In allen diesen Verordnungen ist zwar nur die Rede von Guts- und nicht von Leibeigenthums-herren; sie gehen aber auf beyde zugleich, und setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonate voraus.

Srrungen Unlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beygebrachter landes- und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn soll."

§. 93. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen eines Coloni oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgaben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sey ^{d)}.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

"Der Zweck der Beweinkaufung ist, daß ein Colonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte erwerbe, welchem zufolge der Weinkauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bestimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe des Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt

zu

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. §. 17.